

Beschlussvorlage

Sachgebiet 60.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0763/2016

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	20.06.2016 öffentlich

Beratungsgegenstand: **Fällung eines städtischen Baumes im Bereich der Kriegerstraße 9**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

1. Beschlussvorschlag:

Für die Realisierung des Bauvorhabens in der Kriegerstraße 9 wird der Fällung des auf der angrenzenden städtischen Gehwegparzelle befindlichen städtischen Baumes entsprochen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Verwaltung liegt ein Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Kriegerstraße 9 vor. Das Bauvorhaben ist genehmigungsfähig, bedingt jedoch für dessen Umsetzung die Fällung eines im Bereich der angrenzenden Gehwegfläche befindlichen städtischen Baumes.

Der Baum steht so dicht an dem geplanten Bauvorhaben, dass die Baumkrone die Aufstellung eines Krans sowie eines Baugerüsts behindert.

Die Lage des Baukörpers/Grundstücks sowie der Standort des Baumes sind auf dem als Anlage 1 beigefügten amtlichen Lageplan sowie auf der als Anlage 2 beigefügten Bildaufnahme abgebildet.

Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 10 m hohe Baumhasel. Der Stammumfang beträgt 83 cm (gemessen in 1 m Höhe). Das Gehölz befindet sich in einem vitalen Zustand (Vitalitätsstufe 3).

Die Möglichkeit, durch einen Rückschnitt des Baumes das Bauvorhaben zu realisieren, scheidet aus, da der damit verbundene hohe Kronenverlust höchstwahrscheinlich zur Zerstörung des Baumes führt und hierdurch allenfalls die Aufstellung eines Baugerüsts ermöglicht werden kann.

Das im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Fällverbot (01.03 – 30.09) steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zur Verwirklichung von zulässigen Bauvorhaben ist die Fällung von geringfügigem Gehölzbewuchs auch außerhalb der Fällzeiten zulässig.

Ferner spricht für eine Fällung, dass gemäß dem vom Bauherrn vorgelegten ornithologischen Gutachten für den in Rede stehenden Baum keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von Brut- und Nistplätzen geschützter Vogelarten festzustellen sind. Der ornithologische Bericht ist als Anlage 3 beigelegt.

Die Verwaltung hat sich mit dem Bauherrn bereits darauf verständigt, dass im Falle einer Zustimmung alle Vorkehrungen für eine fachgerechte Neupflanzung zu treffen sind, d.h. der Bauherr hat neben den Kosten der Fällung auch die Aufwendungen für die Entfernung des Wurzelwerks sowie der Neupflanzung an gleicher Stelle einschließlich einer 2-jähriger Entwicklungspflege zu tragen.

Als Ersatzbepflanzung ist eine Baumhasel 3 x verpflanzt als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18-20 cm vorgesehen.

Sämtliche Regelungen zur Neupflanzung und Pflege des Baumes werden in die Baugenehmigung einfließen.

Rheinbach, den 08.06.2016

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Anlage 1: Amtlicher Lageplan

Anlage 2: Bildaufnahme

Anlage 3: Ornithologisches Gutachten